Vergleich der bisherigen und neuen Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen

Bisherige Version	Neue Version 2024
§ 1 **Gebührenpflicht** (1) Für die Besichtigung oder den Besuch 1. des Albrecht-Dürer-Hauses, 2. des Stadtmuseums im Fembo-Haus, 3. der stadtgeschichtlichen Präsentation der Reichskleinodien („Krone - Macht - Geschichte“), 4. des Museums Tucherschloss und Hirsvogelsaal, 5. des Museums Industriekultur, 6. des Spielzeugmuseums, 7. des Dokumentationszentrums Reichsparteitagsgelände, 8. des Memoriums Nürnberger Prozesse, 9. der Kunsthalle im KunstKulturQuartier (Kunsthalle, Kunsthaus, Kunstvilla) und 10. des Planetariums werden Gebühren erhoben. Die Gebühren sind beim Eintritt zu entrichten. Die Zahlung dieser Gebühren wird durch eine Eintrittskarte oder Kassenquittung belegt. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. (2) Die jeweils geltenden Gebühren werden durch deutlich sichtbaren Aushang in den Häusern und Ausstellungen bekannt gegeben.	**§ 1** **Gebührenpflicht** (1) Für die Besichtigung oder den Besuch 1. des Albrecht-Dürer-Hauses, 2. des Stadtmuseums im Fembo-Haus, 3. des Museums Tucherschloss mit Hirsvogelsaal, 4. des Museums Industriekultur, 5. des Spielzeugmuseums, 6. des Dokumentationszentrums Reichsparteitagsgelände, 7. des Memoriums Nürnberger Prozesse und 8. der Kunsthalle im KunstKulturQuartier (Kunsthalle, Kunsthaus, Kunstvilla) werden Gebühren erhoben. Die Gebühren sind beim Eintritt zu entrichten. Die Zahlung dieser Gebühren wird durch eine Eintrittskarte, Online-Ticket oder Kassenquittung belegt. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. (2) Die jeweils geltenden Gebühren werden durch deutlich sichtbaren Aushang in den Häusern und Ausstellungen sowie im Internet auf den jeweiligen Seiten der Kultureinrichtungen der Stadt Nürnberg bekannt gegeben.

§ 2 **Tarifgruppen** 1. Tarif 1: Besucher ab dem vollendeten 18. Lebensjahr;	**§ 2** **Tarifgruppen** 1. Tarif 1: Besucherinnen und Besucher ab dem vollendeten 18. Lebensjahr;
2. Tarif 2: gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises: a) Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), b) Schüler (einschließlich Berufs- und Fachschüler);	2. Tarif 2: gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises: a) Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), b) Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen (einschließlich Berufs- und Fachschulen), c) Personen, die freiwilligen Wehrdienst im Sinne des Wehrpflichtgesetzes leisten, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und des Jugendfreiwilligendienstegesetzes in den jeweils geltenden Fassungen, d) Studierende an Universitäten, Hochschulen, Akademien und vergleichbaren Ausbildungsstätten, e) Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte;
3. Tarif 3: gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises: a) Personen, die freiwilligen Wehrdienst im Sinn des Wehrpflichtgesetzes leisten, Freiwillige im Sinn des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und des Jugendfreiwilligendienstegesetzes in den jeweils geltenden Fassungen, b) Studierende an Universitäten, Hochschulen, Akademien und vergleichbaren Ausbildungsstätten;	*- in Tarif 2 integriert -*

4. Tarif 4: Personen, die einen Nürnberg-Pass besitzen;	3. Tarif 3: a) Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen (einschließlich Berufs- und Fachschulen) im Klassenverband, b) Teilnehmende an Integrationskursen im Sinne der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler in der geltenden Fassung, c) Personen, die einen Nürnberg-Pass besitzen;
	4. Tarif 4: Gruppen ab 15 Personen
5. Tarif 5: a) Kleingruppen mit einem Erwachsenen und bis zu drei Kindern und Jugendlichen im Sinne von Nr. 2 Buchstabe a), b) ein Elternteil bzw. Großelternteil mit einem eigenen Kind oder mehreren eigenen Kindern bzw. Enkelkindern im Sinne von Nr. 2 Buchstabe a). Ab dem fünften Kind ist auf Verlangen ein entsprechen-der Nachweis vorzulegen;	5. Tarif 5: Kleingruppen mit einem Erwachsenen und bis zu drei Kindern und Jugendlichen im Sinne von Nr. 2 Buchst. a, bei nachweislich eigenen Kindern gilt die Einschränkung der Anzahl an Kindern nicht.
6. Tarif 6: a) Kleingruppen mit zwei Erwachsenen und bis zu drei Kindern und Jugendlichen im Sinne von Nr. 2 Buchstabe a), b) zwei Elternteile bzw. Großelternteile mit einem eigenen Kind oder mehreren eigenen Kindern bzw. Enkelkindern im Sinne von Nr. 2 Buchstabe a). Ab dem fünften Kind ist auf Verlangen ein entsprechen-der Nachweis vorzulegen;	*- entfällt -*
6. Tarif 7: a) Schüler im Klassenverband, b) Teilnehmende an Integrationskursen im Sinne der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler;	*- in Tarif 2 integriert -*
7. Tarif 8: Gruppen ab 15 Personen.	*- neuer Tarif 4 -*

§ 3 **Freier Eintritt** Freien Eintritt in die in § 1 Abs. 1 genannten städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen erhalten: 1. Ehrenbürger der Stadt sowie Inhaber der Bürgermedaille und jeweils eine Begleitperson; 2. Personen, die für die Besucherführung und -werbung tätig sind; 3. Lehrpersonen und notwendige Aufsichtspersonen (Betreuer) beim Besuch von Schulklassen und Kindergartengruppen; 4. Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, wenn diese laut Ausweis auf Begleitpersonen angewiesen sind; 5. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr; 6. Kindergartengruppen (ausgenommen Planetarium).	**§ 3** **Freier Eintritt** Freien Eintritt in die in § 1 Abs. 1 genannten städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen erhalten, gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises: 1. Ehrenbürgerinnen und -bürger der Stadt sowie Inhaberinnen und Inhaber der Bürgermedaille und jeweils eine Begleitperson; 2. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr; 3. Kindergartengruppen; 4. Personen, die für die Besucherführung und -werbung tätig sind; 5. Lehrpersonen und ggf. weitere notwendige Aufsichtspersonen beim Besuch von Schulklassen mit einem Schlüssel von einer Aufsichtsperson je zehn Kinder und Kindergartengruppen mit einem Schlüssel von einer Aufsichtsperson je fünf Kinder; 6. Lehrpersonal an allgemeinbildenden Schulen (Regelschulen einschließlich Berufs- und Fachschulen) bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises zur Vorbereitung eines Klassenbesuchs 7. Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, wenn diese laut Ausweis auf Begleitpersonen angewiesen sind; 8. Förderer, Partner und Leihgeber; 9. Mitglieder des ICOM (International Council of Museums) sowie des Deutschen Verbands für Kunstgeschichte e. V. gegen entsprechenden Nachweis; 10. Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen „Nürnberg-Card“.

§ 4 **Kulturkarte für Schüler** (1) Die Kulturkarte für Schüler berechtigt 1. Schüler (einschließlich Berufs- und Fachschüler) städtischer, staatlicher und privater Schulen und deren Lehrpersonen; 2. Studierende an Universitäten, Hochschulen, Akademien und vergleichbaren Ausbildungsstätten im Kalenderjahr zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen. (2) Die Gebühr beträgt 5,00 Euro. (3) Die Karte berechtigt auch zum Besuch des Germanischen Nationalmuseums sowie des DB-Museums und des Museums für Kommunikation.	**§ 4** **Kulturkarte für Schülerinnen und Schüler** (1) Die Kulturkarte für Schülerinnen und Schüler berechtigt 1. Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen (einschließlich Berufs- und Fachschulen); 2. Studierende an Universitäten, Hochschulen, Akademien und vergleichbaren Ausbildungsstätten im Kalenderjahr zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen. (2) Die Gebühr beträgt 6,00 Euro. (3) Die Karte berechtigt auch zum (kostenlosen oder ermäßigten) Besuch des Planetariums, des Germanischen Nationalmuseums, des DB Museums und des Museums für Kommunikation. Nähere Informationen hierzu werden üblich vor Ort und online bekannt gemacht.
§ 5 **Kulturkarte für Senioren** (1) Die Kulturkarte für Senioren berechtigt Personen, die im laufenden Kalenderjahr das 60. oder ein höheres Lebensjahr vollenden, einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen sowie der Vorführungen des Planetariums gemäß § 17 Nr. 1 Buchst. a) und b) von Montag bis Freitag. Für Fachvorträge werden Gebühren nach § 17 Nr. 2 Buchst. c) erhoben. Bei Sonderveranstaltungen mit Sonderpreisen gilt der ermäßigte Tarif, sofern ein solcher angeboten wird.	**§ 5** **Kulturkarte für Seniorinnen und Senioren** (1) Die Kulturkarte für Seniorinnen und Senioren berechtigt Personen, die im laufenden Kalenderjahr das 63. oder ein höheres Lebensjahr vollenden, einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen.

(2) Die Gebühr beträgt 18,00 Euro. Für Inhaber des Nürnberg-Passes beträgt die Gebühr 9,00 Euro. (3) Die Die Karte berechtigt auch zum Besuch des Germanischen Nationalmuseums sowie des DB-Museums und des Museums für Kommunikation.	(2) Die Gebühr beträgt 20,00 Euro. Für Inhaberinnen und Inhaber des Nürnberg-Passes beträgt die Gebühr 10,00 Euro. (3) Die Karte berechtigt auch zum (kostenlosen oder ermäßigten) Besuch des Planetariums, des Germanischen Nationalmuseums, des DB Museums und des Museums für Kommunikation. Nähere Informationen hierzu werden üblich vor Ort und online bekannt gemacht.
§ 6 **Kulturkarte für Behinderte** (1) Die Kulturkarte für Behinderte berechtigt schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen sowie der Vorführungen des Planetariums gemäß § 17 Nr. 1 Buchst. a) und b) von Montag bis Freitag. Für Fachvorträge werden Gebühren nach § 17 Nr. 2 Buchst. c) erhoben. Bei Sonderveranstaltungen mit Sonderpreisen gilt der ermäßigte Tarif, sofern ein solcher angeboten wird. (2) Die Gebühr beträgt 12,00 Euro. Für Inhaber des Nürnberg-Passes beträgt die Gebühr 6,00 Euro. (3) Die Die Karte berechtigt auch zum Besuch des Germanischen Nationalmuseums sowie des DB-Museums und des Museums für Kommunikation.	**§ 6** **Kulturkarte für Menschen mit Behinderung** (1) Die Kulturkarte für Menschen mit Behinderung berechtigt schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen. (2) Die Gebühr beträgt 14,00 Euro. Für Inhaberinnen und Inhaber des Nürnberg-Passes beträgt die Gebühr 7,00 Euro. (3) Die Karte berechtigt auch zum (kostenlosen oder ermäßigten) Besuch des Planetariums, des Germanischen Nationalmuseums, des DB Museums und des Museums für Kommunikation. Nähere Informationen hierzu werden üblich vor Ort und online bekannt gemacht.
§ 6a **Bayerische Ehrenamtskarte** Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte entrichten gegen entsprechenden Nachweis in den Kunsteinrichtungen des KunstKulturQuartiers sowie den Museen der Stadt Nürnberg eine Eintrittsgebühr nach Tarif 3.	*- in Tarif 2 integriert -*

§ 7 **Besondere Ausstellungen, Sonderaktionen, Verbund-und Sonderkarten** (1) Für besonders kostenaufwändige Ausstellungen oder Veranstaltungen können die jeweiligen Einrichtungen höhere Gebühren festsetzen. (2) Für Sonderaktionen (z. B. zum Zweck der Besucherwerbung) können die jeweiligen Einrichtungen der Stadt auch in Zusammenarbeit mit nichtstädtischen Partnern Verbund- und Sonderkarten anbieten. Hierbei kann von den Allgemeinen Gebühren abgewichen oder zeitlich befristetet freier Eintritt gewährt werden. (3) Für Einrichtungen, die aufgrund von Bauarbeiten, Teilschließungen oder vergleichbarer Beeinträchtigungen temporär ein reduziertes Angebot aufweisen, können für die Dauer der Beeinträchtigungen von der Satzung abweichende Gebühren festgesetzt werden.	**§ 7** **Besondere Ausstellungen, Sonderaktionen, Verbund-und Sonderkarten** (1) Für besonders kostenaufwendige Ausstellungen oder Veranstaltungen können die jeweiligen Einrichtungen höhere Gebühren festsetzen. (2) Für Sonderaktionen (z. B. bei Ausstellungskooperationen) können die jeweiligen Einrichtungen der Stadt auch in Zusammenarbeit mit nichtstädtischen Partnern Verbund- und Sonderkarten anbieten. Hierbei kann von den allgemeinen Gebühren abgewichen oder zeitlich befristetet freier Eintritt gewährt werden. (3) Für Einrichtungen, die aufgrund von Bauarbeiten, Teilschließungen oder vergleichbarer Beeinträchtigungen temporär ein reduziertes Angebot aufweisen, können für die Dauer der Beeinträchtigungen von der Satzung abweichende Gebühren festgesetzt werden.
§ 8 **Gebühren** Für den Besuch der Ausstellungen in der Kunsthalle im KunstKulturQuartier betragen die Gebühren in 1. Tarif 1: 6,00 Euro; (Besuchende ab 18)	**§ 8** **Gebühren** (1) Für den Besuch je Kunsteinrichtung im KunstKulturQuartier betragen die Gebühren in 1. Tarif 1: 6,00 Euro; (Besuchende ab 18)
2. Tarif 2: freier Eintritt; (Kinder und Jugendliche, Schüler/innen ab 18)	2. Tarif 2a: freier Eintritt; (Kinder und Jugendliche)
3. Tarif 3: 2,50 Euro; (Jugendfreiwilligendienst, Studierende, Ehrenamtskarte)	3. Tarif 2b-e: 4,00 Euro; (Schüler/innen ab 18, Jugendfreiwilligendienst, Studierende, Ehrenamtskarte)
4. Tarif 4: 1,00 Euro; (NürnbergPass)	4. Tarif 3 a: freier Eintritt (Schüler/innen im Klassenverband)

5. Tarif 5: 6,00 Euro; Kleingruppen mit einem Erwachsenen und bis zu drei Kindern	5. Tarif 3 b) + c): 2,00 Euro; **(**NürnbergPass, Integrationskurse)
6. Tarif 6: 12,00 Euro; Kleingruppen mit zwei Erwachsenen und bis zu drei Kindern	6. Tarif 4: 4,00 Euro; (Gruppen ab 15 Personen)
7. Tarif 7: freier Eintritt; (Schüler/innen im Klassenverband, Integrationskurse)	7. Tarif 5 Kleingruppen mit einem Erwachsenen und bis zu drei Kindern wird in der Satzung selbst nicht aufgelistet, da Kinder eh freien Eintritt genießen und somit 6,00 Euro für einen Erwachsenen anfielen (wie bisher)
8. Tarif 8: 4,00 Euro; (Gruppen ab 15 Personen)	
	(2) Gegen einen Aufschlag von 3,00 Euro in Tarif 1 und 1,00 Euro in Tarif 2 Buchst. b bis e kann die Eintrittskarte für Einrichtungen des KunstKulturQuartiers als Tageskarte für alle Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 genutzt werden. Für Tarif 3 gilt die Eintrittskarte ohne Aufschlag als Tageskarte für die genannten Einrichtungen. (3) Eine Jahreskarte des KunstKulturQuartiers berechtigt einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der Einrichtungen Kunsthalle, Kunsthaus und Kunstvilla. Die Gebühr für die Jahreskarte beträgt in Tarif 1 35,00 Euro, in Tarif 2 Buchst. b bis e 20,00 Euro und für Inhaberinnen und Inhaber des Nürnberg-Passes 10,00 Euro..
§ 9 **Führung** (1) Für Regelführungen wird zur Eintrittsgebühr ein Aufpreis von 4,00 Euro pro Person erhoben.	**§ 9** **Veranstaltungen** (1) Für Führungen und ausstellungsbegleitende Veranstaltungen wird zusätzlich zur Eintrittsgebühr eine Teilnahmegebühr abhängig vom jeweiligen pädagogischen Partner erhoben. Die Gebühren werden in den jeweiligen Printmedien, auf den jeweiligen Internetseiten sowie vor Ort bekanntgegeben.

(2) Die Gebühren für Kuratorenführungen betragen für jede Kunsteinrichtung des KunstKulturQuartiers zusätzlich zur Eintrittsgebühr pro Gruppe: 1. innerhalb der Öffnungszeiten für 60 Minuten 105,00 Euro und für 90 Minuten 120,00 Euro; 2. außerhalb der Öffnungszeiten für 60 Minuten 140,00 Euro und für 90 Minuten 160,00 Euro. Zusätzlich wird ein Aufpreis von 50,00 Euro pro angefangener Stunde erhoben.	(2) Die Gebühren für gebuchte Kuratorenführungen betragen für jede Kunsteinrichtung des KunstKulturQuartiers zusätzlich zur Eintrittsgebühr pro Gruppe: 1. innerhalb der Öffnungszeiten für 60 Minuten 105,00 Euro und für 90 Minuten 120,00 Euro; 2. außerhalb der Öffnungszeiten für 60 Minuten 140,00 Euro und für 90 Minuten 160,00 Euro. Zusätzlich wird ein Aufpreis von 50,00 Euro pro angefangener Stunde erhoben.
§ 10 **Tageskarte KunstKulturQuartier** (1) Die Tageskarte KunstKulturQuartier berechtigt Einzelpersonen für einen Tag zum einmaligen Besuch der Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier. (2) Die Gebühr beträgt 9,00 Euro für Tarif 1 und 5,00 Euro für Tarif 3 und Tarif 4.	*- in § 8 Abs. 2 integriert -*
§ 11 **Jahreskarte KunstKulturQuartier** (1) Die Jahreskarte KunstKulturQuartier berechtigt Einzelpersonen einjährig ab Ausstellungsdatum den beliebig häufigen Besuch der Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier. (2) Die Gebühr beträgt 35,00 Euro für Tarif 1 und 20,00 Euro für Tarif 3 nd Tarif 4.	*- in § 8 Abs. 3 integriert -*
§ 12 **[aufgehoben]**	

§ 13 **Freier Eintritt** Freien Eintritt in die Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier erhalten neben den in § 3 genannten Personen auch 1. Förderer, Partner und Leihgeber der jeweiligen Ausstellung; 2. Mitglieder des Fördervereins der Kunsthalle (Contemporaries e.V.) gegen entsprechenden Nachweis; 3. Mitglieder des Internationalen Museumsbundes (ICOM) sowie des Verbandes Deutscher Kunsthistoriker gegen entsprechenden Nachweis; 4. Studierende der Akademie der Bildenden Künste und vergleichbarer Nürnberger Ausbildungsstätten gegen entsprechenden Nachweis; 5. Inhaber einer gültigen „Nürnberg-Card“; 6. alle Besucher jeden Mittwoch von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr; 7. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. 8. Mitglieder des Fördervereins der Kunstvilla (Die Kunstvilligen e.V.) gegen entsprechenden Nachweis.	**§ 10** **Freier Eintritt** Freien Eintritt in die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 genannten Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier erhalten neben den in § 3 genannten Personen auch 1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 2. Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen (einschließlich Berufs- und Fachschulen) im Klassenverband; 3. Studierende der Akademie der Bildenden Künste und vergleichbarer Nürnberger Ausbildungsstätten gegen entsprechenden Nachweis; 4. alle Besucherinnen und Besucher jeden Mittwoch von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr; *- teilweise auch in § 3 integriert -*

§ 14

Gebühren

(1) Die Gebühren betragen in Tarif 1 (Vollzahler ab 18) für:

1.	Albrecht-Dürer-Haus	7,50 Euro;
2.	Stadtmuseum im Fembo-Haus	7,50 Euro;
3.	stadtgeschichtliche Präsentation der Reichskleinodien („Krone - Macht - Geschichte“)	4,00 Euro;
4.	Museum Tucherschloss mit Hirsvogelsaal	7,50 Euro;
5.	Museum Industriekultur	7,50 Euro;
6.	Spielzeugmuseum	7,50 Euro;
7.	Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände	7,50 Euro;
8.	Memorium Nürnberger Prozesse	7,50 Euro.

(2) Für die Einrichtungen gemäß Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 bis 8 betragen die Gebühren in

1.	Tarif 2:	2,50 Euro;	(Kinder und Jugendliche, Schüler/innen ab 18)
2.	Tarif 3:	2,50 Euro;	(Jugendfreiwilligendienst, Studierende, Ehrenamtskarte)
3.	Tarif 4:	2,00 Euro;	(NürnbergPass)
4.	Tarif 5:	8,00 Euro;	Kleingruppen mit einem Erwachsenen und bis zu drei Kindern
5.	Tarif 6:	15,00 Euro;	Kleingruppen mit zwei Erwachsenen und bis zu drei Kindern
6.	Tarif 7:	2,00 Euro;	(Schüler/innen im Klassenverband, Integrationskurse)
7.	Tarif 8:	7,00 Euro.	(Gruppen ab 15 Personen)

(3) Für die Einrichtung gemäß Abs. 1 Nr. 3 betragen die Gebühren in

1. Tarif 2: 2,00 Euro;

§ 11

Gebühren

(1) Für die Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 betragen die Gebühren in

1. Tarif 1: 7,50 Euro;
 (Vollzahler ab 18)

2. Tarif 2: 2,50 Euro;
 (Kinder, Jugendliche, Schüler/innen ab 18 Jugendfreiwilligendienst, Studierende, Ehrenamtskarte)

3. Tarif 3: 2,00 Euro;
 (Schüler/innen im Klassenverband, NürnbergPass, Integrationskurse)

4. Tarif 4: 7,00 Euro;
 (Gruppen ab 15 Personen)
5. Tarif 5: 8,00 Euro.
 (1 Erwachsener, 3 Kinder)

2. Tarif 3: 2,00 Euro; 3. Tarif 4: 2,00 Euro; 4. Tarif 5: 5,00 Euro; 5. Tarif 6: 9,00 Euro; 6. Tarif 7: 2,00 Euro; 7. Tarif 8: 3,00 Euro.	
(4) Gegen einen Aufschlag von 3,00 Euro kann die Eintrittskarte für Einrichtungen nach Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 bis 8 als Tageskarte für alle diese Sehenswürdigkeiten benutzt werden. Für Tarif 4 und Tarif 7 gilt die Eintrittskarte ohne Aufschlag als Tageskarte für die genannten Einrichtungen.	(2) Gegen einen Aufschlag von 4,00 Euro kann die Eintrittskarte für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 als Tageskarte für alle diese Sehenswürdigkeiten benutzt werden. Für Inhaberinnen und Inhaber des Nürnberg-Passes (Tarif 3 Buchst. c) und für Schülerinnen und Schüler im Klassenverband (Tarif 3 Buchst. a) gilt die Eintrittskarte ohne Aufschlag als Tageskarte für die genannten Einrichtungen.
(5) Eine Jahreskarte der Museen der Stadt berechtigt einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der Einrichtungen nach Abs. 1. Die Gebühr für die Jahreskarte in Tarif 1 beträgt 30,00 Euro, in Tarif 4 beträgt 7,00 Euro und in Tarif 6 beträgt 50,00 Euro.	(3) Eine Jahreskarte der Museen der Stadt berechtigt einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 7. Die Gebühr beträgt für die Jahreskarte in Tarif 1 40,00 Euro, die Jahreskarte XL (zwei Erwachsene mit Kindern) 60,00 Euro und die Jahreskarte für Inhaberinnen und Inhaber des Nürnberg-Passes 10,00 Euro.
§ 15 **Gebühren für Bildungsangebote im Dokumentationszentrum und Memorium Nürnberger Prozesse** (1) Die Gebühren für Moderierte Programme (Dauer 2 / 3 / 4 Stunden) betragen 1. in den Tarifen 1, 5, 6 und 8 für die ersten beiden Stunden 120 Euro; für jede weitere Stunde 40,00 Euro; 2. in den Tarifen 2 bis 4 und 7 für die ersten beiden Stunden 60 Euro; für jede weitere Stunde zusätzlich 20,00 Euro;	**§ 12** **Gebühren für Bildungsangebote im Dokumentationszentrum und Memorium Nürnberger Prozesse** Für pädagogische Programme wird zusätzlich zur Eintrittsgebühr ein Aufpreis erhoben. Die Höhe steht in Abhängigkeit zu den Preisstrukturen der jeweiligen Institutionen, welche die Programme durchführen; sie wird von der jeweiligen Einrichtungsleitung festgelegt und wie üblich vor Ort und online bekannt gemacht.

(2) Die Gebühren für Gruppenführungen betragen 1. in den Tarifen 1, 5, 6 und 8 für die erste Stunde 80 Euro; für jede weitere Stunde zusätzlich 40,00 Euro; 2. in den Tarifen 2 bis 4 und 7 für die ersten beiden Stunden 60 Euro; für jede weitere Stunde zusätzlich 20,00 Euro; (3) Die Gebühren die 90-minütigen Gruppenführungen im Memorium Nürnberger Prozesse betragen 1. in den Tarifen 1, 5, 6 und 8 100,00 Euro; 2. in den Tarifen 2 bis 4 und 7 70 Euro; (4) Für Online-Seminare und befristete oder zu erprobende pädagogische Formate können abweichende Gebühren erhoben werden. (5) Für alle Angebote wird für Fremdsprachen, soweit angeboten, in allen Tarifen ein Aufschlag von 10,00 Euro erhoben.	
§ 16 **Freier Eintritt** Freien Eintritt in den städtischen Museen und Ausstellungen haben neben den in § 3 genannten Personen auch 1. Förderer, Spender und Leihgeber, die eine Freikarte für die jeweiligen Einrichtungen besitzen; 2. Mitglieder des Internationalen Museumsbundes (ICOM); 3. Besitzer der „Nürnberg-Card“; 4. Lehrer zur Vorbereitung eines Klassenbesuchs bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Schule.	*- in §3 integriert -*

§§ 17 - 19 *- Planetarium wird der Sehenswürdigkeitengebührensatzung entnommen -*	 *- Planetarium wird der Sehenswürdigkeitengebührensatzung entnommen -*
§ 20 **Übergangsregelung** Kulturkarten für Schüler, Senioren und Behinderte, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, behalten ihre Gültigkeit.	**§ 13** **Übergangsregelung** Kulturkarten für Schülerinnen und Schüler, Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderung, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, behalten ihre Gültigkeit.
§ 21 **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (SehenswürdigkeitenGebS – SeGebS) vom 26. Oktober 2006 (Amtsblatt S. 393), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2012 (Amtsblatt S. 399), außer Kraft.	**§ 14** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten** Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (Sehenswürdigkeitengebührensatzung – SeGebS) vom 7. Juli 2014 (Amtsblatt S. 251), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juni 2023 (Amtsblatt S. 277), außer Kraft.